

**Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg**  
**zur Festlegung stark frequentierter öffentlichen Plätze**  
**im Sinne des § 25a der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie §§ 25, 25a Abs. 1 und Abs. 2 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020 (in der geänderten Fassung vom 17. Oktober 2020) und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV bestehende Konsumverbot von Alkohol wird für nachstende Örtlichkeiten festgelegt:
  - Alte Mainbrücke inkl. der Auf- und Abgänge;
  - Bahnhofsvorplatz, inkl. Gründbereich bis Haugerring, Busbahnhof;
  - alle Fußgängerzonenbereiche;
  - Juliuspromenade, auch beidseitig auf den Gehwegen;
  - Augustinerstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen;
  - Sanderstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen.
2. Die nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 bzw. Abs. 2 der 7. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für nachstende Örtlichkeiten von 6.00 Uhr bis 22 Uhr festgelegt:
  - Alte Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge;
  - Bahnhofsvorplatz, inkl. Grüngereiche bis Haugerring.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 18.10.2020 in Kraft und gilt bis zum 25.10.2020.

Hinweise:

Die Gültigkeit der unterschiedlichen Regelungen bzw. Beschränkungen aus der Bayerischen Maßnahmeschutzverordnung sind dynamisch und in täglicher Abhängigkeit des jeweiligen Inzidenztageswertes geregelt. Diese Vorschriften bleiben davon unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

## Gründe

### I.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG sowie § 25a der 7. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Absatz 1 BayVwVfG).

### II.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird.

In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung, besondere Maßnahmen und Beschränkungen nach § 25a Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV. Diese dynamischen Beschränkungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

### III.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben einerseits nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 stark frequentierte öffentliche Plätze festzulegen, an denen dann eine Maskenpflicht gilt. Die Möglichkeit, dies z. B. zeitlich zu beschränken, ergibt sich aus der Kompetenz nach § 25a Abs. 1 Satz 3 der 7. BayIfSMV. Die Kreisverwaltungsbehörden haben andererseits nach § 25a Abs. 1 Nr. 8 stark frequentierte öffentliche Plätze festzulegen, an denen in der vorgegebenen Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

### IV.

In Bezug auf das durch die Bayerische Maßnahmeverordnung vorgeschriebene nächtliche Konsumverbot von Alkohol wurden die Örtlichkeiten Alte Mainbrücke inkl. der Auf- und Abgänge; Bahnhofsvorplatz, inkl. Grüngereiche bis Haugerring, Busbahnhof; alle Fußgängerzonenbereiche; Juliuspromenade, auch beidseitig auf den Gehwegen; Augustinerstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen; Sanderstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen definiert und festgelegt, weil es hier aufgrund der Erkenntnisse des Kommunalen Ordnungsdienstes, der Polizei und des Gesundheitsamtes durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften, Clubs und Bars sowie der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen kommt, denen aus Gründen der Hygienevorsorge begegnet werden muss. Dies gilt um so mehr, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Sort und Stelle in den Nachtstunden nicht mehr erlaubt ist.

Die Maskenpflicht auf der Alte Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge und auf dem - Bahnhofsvorplatz, inkl. Grüngereiche bis Haugerring, erfolgt dort, weil auf engem Verkehrsraum sich gemischte Verkehre z. B. aus Fußgänger, Radfahrern, etc. treffen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen keine Möglichkeit haben, diese

Wege zu meiden oder zu umgehen. Die zeitliche Begrenzung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, weil diese Orte in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr diese starke Freqüentierung nicht aufweisen.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und zeitlichen Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

#### V.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 17.10.2020

gez.  
Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister